



Brüssel, den 10. Oktober 2014
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0105 (COD)

14074/14
ADD 1

CODEC 1980
TRANS 468

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (erste Lesung) – Annahme a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung b) der Begründung des Rates = Erklärungen

Erklärungen der Kommission

1. "Die Europäische Kommission hat bereits Leitlinien zur Anwendung des Artikels 4 der Richtlinie abgefasst; Verkehrstätigkeiten beeinträchtigen den internationalen Wettbewerb nicht maßgeblich, wenn der grenzüberschreitende Einsatz auf zwei Mitgliedstaaten beschränkt bleibt, in denen die vorhandene Infrastruktur und die Anforderungen der Straßenverkehrssicherheit dies zulassen. Auf diese Weise wird ein Gleichgewicht hergestellt zwischen – auf der einen Seite – dem Recht der Mitgliedstaaten, aufgrund des Subsidiaritätsprinzips Beförderungslösungen zu beschließen, die ihren besonderen Gegebenheiten entsprechen, und – auf der anderen Seite – der Notwendigkeit, dass eine solche Vorgehensweise dem Binnenmarkt nicht zuwiderläuft."

2. "Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden; vielmehr ist die Bestimmung restriktiv auszulegen und ihre Anwendung zu begründen."

Gemeinsame Erklärung Finnlands und Schwedens

"Gemäß der Richtlinie 96/53/EG dürfen die Mitgliedstaaten Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit Gewichten und/oder Abmessungen, die von den in Anhang I der Richtlinie angegebenen abweichen, zulassen. Die betreffenden Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen sollten auch im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten eingesetzt werden dürfen. Aus den Zielen in Bezug auf die Wirtschaft und den Binnenmarkt ergibt sich, dass eine solche grenzüberschreitende Beförderung zwischen zwei Mitgliedstaaten nicht untersagt sein sollte, wenn beide sie zulassen.

Die derzeitige Situation sollte, was die grenzüberschreitende Beförderung betrifft, auch künftig beibehalten bleiben. Ohne Rechtssicherheit in dieser Frage könnten in Bezug auf Fahrzeuge, die zwischen den Mitgliedstaaten verkehren, unverhältnismäßige Binnenmarkthindernisse entstehen."